

## **Einschränkungen für den Publikumsbetrieb im Amtsgericht Pasewalk wegen des Corona-Virus**

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels wird für das Amtsgericht Pasewalk mit sofortiger Wirkung folgendes festgelegt:

1. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den ausliegenden Fragebogen ausfüllen, es sei denn eine nachweis- und kontrollierbare Registrierung des Zutritts erfolgt über die Luca-App (siehe hierzu auch Hinweis 4). Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
2. Halten Sie hierbei zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein (mindestens 1,5 m). Bitte bringen Sie Ihren eigenen Kugelschreiber mit.
3. Die Fragebögen enthalten auch Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann. Aus diesem Grund hat vor jedem Zutritt eine auf dem Fragebogen zu dokumentierende Identitätsfeststellung zu erfolgen, durch die die Richtigkeit der Angaben verifiziert wird.
4. Das Amtsgericht Pasewalk einschließlich der Zweigstelle Anklam nutzen das Luca-System zur Kontaktnachverfolgung. Besucherinnen und Besucher unserer Dienststellen können sich freiwillig in Luca-App mittels Scann der angebrachten QR-Codes registrieren. Nur dann entfällt die unter Ziffer 5 und 7 enthaltene Verpflichtung des Ausfüllens der Fragebögen.
5. Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ist unter folgenden Voraussetzungen der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn sie
  - a) positiv auf das Coronavirus getestet worden sind oder innerhalb der letzten 14 Tage

- b) in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.htm)) waren oder
- c) Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Gleiches gilt, soweit diese Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme – gleich welcher Schwere oder Ausprägung – aufweisen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn eine der unter a) bis c) genannten Fallkonstellationen vorlag.

6. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Oktober 2020 besteht die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tragepflicht besteht für alle Verkehrswege innerhalb der Dienststellen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen (vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 16.03.2021, / L 443/21, m.w.N.):

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- Grundlage der ärztlichen Einschätzung
- Angabe, ob eine medizinische oder psychische Beeinträchtigung bzw. Behinderung vorliegt
- Angaben zu den zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske

Auf Verlangen ist die ärztliche Bescheinigung zwecks Prüfung auszuhändigen oder zu Kopierzwecken zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen/Einschränkungen können von den jeweiligen Vorsitzenden Richtern in den Sitzungssälen gestattet oder angeordnet werden.

Ohne eine entsprechende Ausnahme wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht gestattet. Soweit man Verfahrensbeteiligter ist, besteht die Gefahr rechtlich nachteiliger Folgen, soweit der jeweils zuständige Richter keinen Entschuldigungsgrund annimmt.

7. Im Eingangsbereich steht ein Thermometer zur Verfügung, mit dem kontaktlos die Körpertemperatur gemessen werden kann. Eine erhöhte Körpertemperatur ist ein Hinweis auf eine mögliche Infektion mit dem Virus. Dieses Thermometer findet vorerst zu Erprobungszwecken nur in Pasewalk in der Personenschleuse seine Anwendung. Soweit bei Benutzung ein Warnsignal ertönt und die Körpertemperatur den Normalbereich trotz einer Kontrollmessung überschreitet, darf die oder der

Betroffene das Gerichtsgebäude nicht mehr betreten und muss die Angelegenheit mit einem Arzt klären.

8. Für Besucher sowie geladene Personen, die augenscheinlich nicht gesund sind oder bei denen der Verdacht einer Infektion besteht, ist die Benutzung des Thermometers durch den Direktor im Rahmen des Direktionsrechts angeordnet. Eine Weigerung der Benutzung oder eine erhöhte Körpertemperatur führt zu einem Betretungsverbot des Gebäudes.
9. Soweit Sie an Terminen im Amtsgericht teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann der weitere Zutritt untersagt werden.

Pasewalk, 14.06.2021

gez. Burgdorf  
Direktor des Amtsgerichts